

Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 sowie § 110 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.07.2014 (GVBl. S. 125) hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25. November 2015 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung wurde am 31.05.2017 durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, genehmigt. Sie wurde im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität 08/2017 vom 19. Juni bekannt gemacht.

Zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 08.02.2018.

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Die Studierendenschaft erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern den Studierendenschaftsbeitrag.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die beurlaubten Studierenden.

§ 2 Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag beträgt 225,15 € pro Semester
- (2) Er setzt sich wie folgt zusammen:
 1. 2,00 € für die satzungsgemäßen Aufgaben des studentischen Hilfsfonds.
 2. 1,60 € für die satzungsgemäßen Aufgaben des Studentischen Sportausschusses.
 3. 208,45 € zur Finanzierung der studentischen Nutzungsberechtigung für den Öffentlichen Personennahverkehr sowie
 4. 13,10 € für die sonstigen satzungsgemäßen Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft.

§ 3 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird von der Hochschule im Zusammenwirken mit den Organen der Studierendenschaft erhoben. Der Beitrag wird von der Landeshochschulkasse kostenfrei eingezogen.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig:
 1. mit der Einschreibung,
 2. mit der Rückmeldung.
- (3) Der Beitrag zur Finanzierung der studentischen Nutzungsberechtigung für den Öffentlichen Personennahverkehr kann zurückerstattet werden, sofern die Verträge mit den Verkehrsunternehmen dies vorsehen.
- (4) Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Studierendenschaftsbeitrags im Falle der Exmatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Der AStA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Die Beiträge nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 verwendet der Studentische Sportausschuss gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (2) Für die Bewirtschaftung der Beitragseinnahmen gelten die Veranschlagungen des Haushaltsplanes der Studierendenschaft, im Übrigen die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/ 2018.
- (2) (2) Alle früheren Beitragsordnungen der Studierendenschaft treten damit außer Kraft.

Mainz, den 09.06.2017

gez. Halil Siabanoglou

Präsident des 67. Studierendenparlaments